

Elektronische Publikationen: Philosophie und Strategie des Carl Heymanns Verlages

Hannelore Kruppa

BGH-DAT – Die Erste

EDV als Kulturgrundtechnik

Als 1987 erstmals BGH-DAT Zivilsachen im Carl Heymanns Verlag erschien, waren juristische Informationen nur aus gedruckten Werken oder Online-Datenbanken zu erhalten. Die elektronische Datenverarbeitung (EDV) war zu dieser Zeit fast ausschließlich auf Großanwender ausgerichtet, und man verstand darunter zumeist die sogenannte Groß-EDV oder mittlere Datentechnik. Der Personal-Computer hatte zwar schon Einzug in die Berufswelt gehalten, war aber im wesentlichen wegen der damit verbundenen hohen Kosten auf Büros beschränkt. Ein weiteres Problem kam mit fortschreitender Technisierung auf die Menschen zu. Zumeist intellektuell nicht vorbereitet, wurden sie nunmehr mit der Datenverarbeitung konfrontiert. Dennoch sah man schon 1987 die Datenverarbeitung wegen der Breite des Einsatzspektrums als eine der Kulturgrundtechniken des Menschen neben Lesen, Schreiben und Rechnen an¹.

BGH-DAT unter Adimens auf dem Atari ST

Bedingt durch die damals standardmäßig vorhandene Speicherkapazität der Festplatten von in der Regel 20 MB und das Fehlen eines Volltextretrieval-Programms wurde der Aufbau der Datenbank auf Atari mit dem Programm Adimens ST begonnen, später auf IBM-kompatible PCs erweitert.

Die Dokumentationsform der DAT-Reihe

Die Begrenzung der Speicherkapazität hatte zur Folge, daß mit der DAT-Reihe² eine neue Dokumentationsform entwickelt wurde. Diese Dokumentationsform umfaßt neben dem Leitsatz, sofern ein solcher gebildet wurde, auch die die Entscheidung tragenden Gründe, die mit ihren wesentlichen Aussagen wiedergegeben werden. Darüber hinaus werden erläuternde Hinweise mit einbezogen. Diese Form der Dokumentation eignet sich in hervorragender Weise für die Recherche am Bildschirm, da sie ihren speziellen Gegebenheiten entgegenkommt und sie unterstützt.

Der Zugriff auf Rechtsprechung

Der Zugriff auf die eigene Rechtsprechung des BGH stand den Autoren in üblicher Weise zur Verfügung. Danach konnten sie zwischen der Online-Abfrage oder den Sammlungen wählen oder die Suche durch die vielfältigeren Abfragemöglichkeiten einer Online-Datenbank unterstützen. Ein Zugriff direkt am „Richterarbeitsplatz“ war jedoch nicht gegeben, wurde aber sehr gewünscht. Darüber hinaus war die Informationsvermittlung entweder mit dem Lesen vieler Seiten verbunden oder beschränkte sich bei der Suche in einer Datenbank auf die häufig nur wenig erschöpfenden Leitsätze (Zur Frage, ob ...).

Deshalb BGH-DAT

Neu in der DAT-Reihe: BVerwG-DAT, BSG-DAT

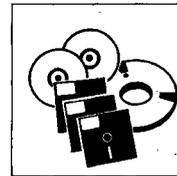
Zunächst wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen veröffentlicht. Als Teildokumentation dieser Datenbank erschien auch die Rechtsprechung in Familiensachen. Schon bald danach kam die Datenbank BGH-DAT in Strafsachen hinzu. Seit Dezember 1991 zählen auch die Datenbanken der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG-DAT, und des Bundessozialgerichts, BSG-DAT, zu den Datenbanken der DAT-Reihe und erscheinen auf der CD-ROM „Rechtsprechung Oberster Bundesgerichte“³. Mit der CD-ROM BGHE Zivilsachen und mit der ebenfalls seit Dezember 1991 er-

Rechtsanwältin Hannelore Kruppa ist
Mitarbeiterin des Carl Heymanns
Verlages.

¹ Das RoRoRo Computerlexikon, Stichwort „Datenverarbeitung“ 1987, S. 105.

² DAT-Reihe: BGH-DAT Zivilsachen, Familienrecht und Strafsachen sowie BSG-DAT und BVerwG-DAT.

³ Die DAT-Reihe kann auch als Festplattenausgabe erworben werden. Dies mag manchem angesichts der CD-ROM-Technologie als etwas antiquiert erscheinen, ist aber angesichts der enormen technischen Entwicklung der Festplatten nicht minder attraktiv.



scheinenden CD-ROM BGHE Strafsachen wird schließlich auch die Sammlung BGHR⁴ in einer Datenbank zugänglich. BGHE bietet die einmalige Möglichkeit des „Durchgriffs“ auf die Rechtsquelle selbst, da die Datenbank BGH-DAT mit der Sammlung BGHR „verbunden“ wurde.

BGH-DAT, DAT-Reihe, BGHE

Eine neue Philosophie der Veröffentlichung juristischer Informationen?

Wohl eher eine Form der Informationsvermittlung im Rahmen des Machbaren mit optimalen Zugangsmöglichkeiten. Die EDV-Technologie wird die klassischen Publikationsformen im Druck nicht verdrängen. Vielmehr wird es zum optimalen Einsatz der Informationsquelle kommen, was nur zur Folge hat, daß, ähnlich dem Bild kommunizierender Röhren, die Quantität der einen Veröffentlichungsform zu Lasten der anderen abnimmt, aber auch wieder zunehmen kann. Beispiele solcher „Ergänzungs-“Technologien gibt es schließlich genug. Als ein solches gilt das Fernsehen, dessen Einführung und auch weitere Verbesserungen das Radio nicht verdrängen konnten. Denn nur der Anwender entscheidet. Er allein bestimmt den Zugang zur Information, mag er sie nun im Buch oder auf dem PC suchen. Zeitersparnis kann ein Faktor sein, er dürfte wohl eher nur eine untergeordnete Rolle spielen. Vielmehr bestimmt die Qualität der Information, verbunden mit vielfältigen Recherchemöglichkeiten, die Wahl des Informationssuchenden hinsichtlich des Mediums und der Quelle. Dabei wird sein Hauptaugenmerk auch darauf gerichtet sein, daß er eine Information erhält, die er in dieser Form sonst nicht findet, also wird er weniger die Information im Volltext suchen als vielmehr die gezielte und konzentrierte sowie aussagekräftige Information. Nur eine Aufbereitung, die die Fülle an Informationen durchsichtig und überschaubar macht, und die Verlässlichkeit ihrer Quelle bilden die Exklusivität und Qualität der Information selbst. Die Bearbeitung der Datenbanken durch Bundesrichter stellt zum einen sicher, daß die wesentlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Durch Systematisierung und die Einbeziehung von weiterführenden Hinweisen erhält der Benutzer wertvolle Hilfen, die auch die Entwicklung und die Tendenzen der Rechtsprechung erkennbar werden lassen⁵. Damit eröffnet sich der Zugang zur Rechtsprechung in einer Weise, die gedruckte Sammlungen und andere Veröffentlichungen nicht bieten können.

*Das Zusammenspiel
verschiedener
Präsentationsformen*

⁴ BGHR BGH-Rechtsprechung Zivil- und Strafsachen, Loseblattwerk, herausgegeben und bearbeitet von den Richtern des Bundesgerichtshofes selbst.

⁵ Prof. Dr. Wolfgang Brehm in JZ 1992, 86 f.